

Exklusiv

Rückgedeckte Pensionszusage: Kurzbeschreibung

Was ist eine Pensionszusage?

Die Pensionszusage ist ein Versprechen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Dabei wird dem Arbeitnehmer eine Leistung zugesagt. Diese wird bei Eintritt eines definierten Ereignisses fällig. Der Arbeitgeber erbringt die Leistung direkt an den Versorgungsberechtigten.

Welche Vorteile bietet eine Pensionszusage?

Im Rahmen einer Pensionszusage kann eine Absicherung in nahezu unbegrenzter Höhe erfolgen. Sie ist daher besonders für leitende Angestellte oder Geschäftsführer geeignet.

Durch die zu bildenden Pensionsrückstellungen verringert sich der Gewinn. Somit sind unternehmensseitig weniger Steuern zu zahlen. Im Versorgungsfall können die laufenden Renten als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Eine Pensionszusage erhöht die Attraktivität eines Arbeitgebers und kann in Zeiten des Fachkräftemangels ein ausschlaggebendes Argument sein.

Was ist bei einer Pensionszusage zu beachten?

Für Pensionszusagen müssen in der Steuer- und Handelsbilanz Pensionsrückstellungen gebildet werden. Eine Pensionszusage muss rechtsverbindlich und in

schriftlicher Form erteilt werden. Änderungen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Rückdeckungsversicherung

Für zugesagte Pensionen bietet sich der Abschluss von Rückdeckungsversicherungen an. Diese übernimmt das betriebsfremde Risiko der Rentenzahlung. Insbesondere vorzeitige Rentenzahlungen, wie beispielsweise bei Invalidität, können die Existenz eines Unternehmens bedrohen.

Die Rückdeckungsversicherung ist eine Lebensversicherung. Sie wird auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen. Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigter und Beitragszahler ist der Arbeitgeber.

Im Versorgungsfall erhält der Arbeitgeber die Leistung. Er kann daraus die Verpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer erfüllen. Der Versorgungsberechtigte hat nur gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch, nicht gegenüber der Versicherung.

Im Fall einer Gehaltsumwandlung empfiehlt sich eine Verpfändung. Dabei werden die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an den Arbeitnehmer und seine Hinterbliebenen verpfändet. Somit ist der Versorgungsanspruch gesichert.

Beiträge zur Rückdeckungsversicherung sind steuerlich ansetzbar.

Wie wird eine Rückdeckungsversicherung in der Praxis eingerichtet?

1. Angebotsanfrage bei der LV 1871
2. Berechnung durch die LV 1871
3. Abschluss des Vertrages. Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigter und Beitragszahler wird das Unternehmen, versicherte Person ist der Versorgungsberechtigte. Eventuell erfolgt die Verpfändung an den Arbeitnehmer.
4. In der Leistungsphase erhält der Versorgungsberechtigte die vereinbarte Leistung direkt vom Versicherer.

Praxistipp: Rechtsberatung durch die MAGNUS GmbH

Da bei Pensionszusagen viele rechtliche Aspekte zu beachten sind, ist eine steuer- und arbeitsrechtliche Beratung empfehlenswert.

Diese bietet der Kooperationspartner der LV 1871, die MAGNUS GmbH, kostengünstig an. Informieren Sie sich unter www.magnus-gmbh.de.

Bereinigung der Bilanz

Die zu bildenden Rückstellungen können die Bilanz belasten. Gerade für Kreditgeber oder Käufer kann das ein Hinderungsgrund sein. Bestehende Ansprüche können daher auf einen Pensionsfonds übertragen werden. Dadurch entfallen die Rückstellungen in der Bilanz für vergangene Ansprüche.

Zukünftige Ansprüche können über eine Unterstützungskasse erfolgen. Hierbei wird die Bilanz nicht belastet.